

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Stromliefervertrag evivo
der Stadtwerke Dülmen GmbH (gültig ab dem 01.01.2023)**

1. Zustandekommen des Vertrags, Vertragspflichten und -bestandteile

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen zum Stromliefervertrag (nachfolgend kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Dülmen GmbH (nachfolgend kurz: SW Dülmen) den:die Kund:in im Rahmen des Sondervertrags mit Strom beliefert.
- 1.2 Der Stromliefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der SW Dülmen in Textform oder durch Rücksendung des unterschriebenen Vertragsformulars zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem von dem:der Kund:in genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.
- 1.3 Alternativ zu der Ziffer 1.2 kommt der Stromliefervertrag zustande, indem der:die Kund:in ein an ihn:sie konkret gerichtetes Angebot der SW Dülmen unterzeichnet und zurücksendet. In diesem Fall erfolgte die Stromlieferung durch die SW Dülmen an den:die Kund:in bereits. Die SW Dülmen sendet dann keine gesonderte Bestätigung an den:die Kund:in.
- 1.4 Gegenstand des Vertrages ist die Stromlieferung für den Eigenverbrauch in Niederspannung. Die SW Dülmen verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des:der Kund:in an der im Vertrag festgelegten Lieferstelle (nachfolgend: Marktllokation) zu decken. Der:die Kund:in verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 1.5 Die Belieferung von Marktllokationen mit registrierender Lastgangmessung (RLM) ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Belieferung heraus, dass diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt, ist die SW Dülmen berechtigt, diesen Liefervertrag mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.
- 2.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der:die Kund:in unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Dies gilt nicht, wenn die SW Dülmen dem:der Kund:in binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen:deren neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der:die Kund:in in seiner:ihrer außerordentlichen Kündigung seine:ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner:ihrer zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 2.3 Erfüllt der:die Kund:in trotz Mahnung seine:ihre Zahlungsverpflichtungen nicht, ist die SW Dülmen berechtigt, 4 Wochen nach entsprechender Androhung, die Lieferung unterbrechen zu lassen (siehe auch Ziffer 13) oder den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 2.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 13.1 vor, ist die SW Dülmen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des:der Kund:in gemäß Ziffer 13.2 ist die SW Dülmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem:der Kund:in zwei Wochen vorher angedroht wurde, Ziffer 12.3 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 2.6 Kündigungen bedürfen der Textform.
- 2.7 Einen Lieferantenwechsel wird die SW Dülmen zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3. Preise, Preisgarantie

- 3.1 Im Bruttopreis für die Stromlieferung sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung - mit Ausnahme der Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) -, die EEG Umlage, der Aufschlag aus dem Kraft Wärme Kopplungsgesetz KWKG, die § 19 StromNEV Umlage, die Offshore Haftungsumlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten - AbLaV sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- 3.2 Der Strompreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen.
- 3.3 Ist zwischen der SW Dülmen und dem:der Kund:in eine Preisgarantie während eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so findet während der Dauer der Garantie Ziffer 3.4. bis 3.9. auf die garantierten Preisbestandteile keine Anwendung. Auch während der Dauer einer Preisgarantie gelten

- Ziffer 3.4. bis 3.9. jedoch für die Preisbestandteile, die nicht Gegenstand der vereinbarten Preisgarantie sind.
- 3.4 Preisänderungen durch die SW Dülmen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGBs. Der:die Kund:in kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SW Dülmen sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 maßgeblich sind. Die SW Dülmen ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SW Dülmen verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
 - 3.5 Die SW Dülmen nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
 - 3.6 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kund:innen wirksam, die mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
 - 3.7 Ändert die SW Dülmen die Preise, so hat der:die Kund:in das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SW Dülmen den:die Kund:in in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SW Dülmen bestätigt die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.1 bleibt unberührt.
 - 3.8 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3.3 bis 3.7 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den:die Kund:in weitergegeben.
 - 3.9 Ziffern 3.3 bis 3.7 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
 - 3.10 Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen dem:der Kund:in (Anschlussnutzer:in/Anschlussnehmer:in) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über die SW Dülmen (kombinierter Vertrag). Wird der Messstellenbetrieb bei dem:der Kund:in durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs - inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte - erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen dem:der Kund:in und dem Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem:der Kund:in und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 3.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) wird dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben. Erhält der:die Kund:in intelligente Messsysteme (iMS), stellt die SW Dülmen im Fall eines kombinierten Vertrages dem:der Kund:in die Kosten der Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, die ihr in der jeweils für iMS erhobenen und veröffentlichten Höhe von dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Im Gegenzug wird das in den Preisen gemäß Ziffer 3.1 enthaltene Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) dem:der Kund:in in der Energieabrechnung gutgeschrieben. Entsprechendes gilt, wenn die Messstelle des:der Kund:in bei Vertragsschluss bereits mit iMS ausgestattet ist und die Abrechnung der Messentgelte über die SW Dülmen erfolgt. Für spätere Änderungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit iMS gelten die Ziffern 3.4 bis 3.9 entsprechend.

4. Änderungen der Vertragsbedingungen

- 4.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die SW Dülmen kann die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SW Dülmen unzumutbar wird.
- 4.2 Die SW Dülmen wird dem:der Kund:in die Anpassungen nach Ziffer 4.1 mindestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der:die Kund:in der Anpassung nicht vor Wirksamwerden in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die SW Dülmen wird den:der Kund:in auf die Bedeutung seines:ihrer Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 4.3 Daneben kann der:die Kund:in den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SW Dülmen die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die SW Dülmen den:die Kund:in in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SW Dülmen soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.1 bleibt unberührt.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Der von der SW Dülmen gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 5.2 Auf Verlangen des:der Kund:in wird die SW Dülmen jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der:die Kund:in den Antrag auf Prüfung nicht bei der SW Dülmen, so hat er:sie diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SW Dülmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6. Zutrittsrecht

Der:die Kund:in muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SW Dülmen, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen:ihren Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 7 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den:die jeweiligen Kund:in oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der:die Kund:in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Ablesung

- 7.1 Die SW Dülmen ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der:die Kund:in den Zutritt gemäß Ziffer 6 gewähren. Weiterhin ist die SW Dülmen berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netz- oder Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 7.2 Außerdem ist die SW Dülmen berechtigt, von dem:der Kund:in zu verlangen, die benötigten Werte selber abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der:die Kund:in kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm:ihr nicht zumutbar ist. Bei einem berechtigten Widerspruch ist die SW Dülmen verpflichtet, eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 7.3 Führt der:die Kund:in eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 7.2 nicht durch, obwohl ihm:ihr dies zumutbar war, oder kann die SW Dülmen aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln, darf die SW Dülmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem: einer NeuKund:in nach dem Verbrauch vergleichbarer Kund:innen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 7.4 Beauftragt der:die Kund:in einen Dritten als Messstellenbetreiber, so ist die SW Dülmen berechtigt, die benötigten Werte bei dem beauftragten Dritten ebenfalls einzufordern.

8. Abrechnung, Fälligkeit, Verzug, Mahnung, Abschlagszahlung, Zahlung

- 8.1 Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh).
- 8.2 Der Stromverbrauch des:der Kund:in wird vorbehaltlich Ziffer 8.3 in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungszeitraums ermittelt und abgerechnet. Ändert sich dies, so erhält der:die Kund:in eine entsprechende Mitteilung in Textform.
- 8.3 Abweichend von Ziffer 8.2 erfolgt die Rechnungsstellung auf Wunsch des:der Kund:in auch monatlich, viertel- oder halbjährlich. Der:die Kund:in verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von ihm:ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SW Dülmen berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen.
- 8.4 Unterjährige Rechnungen werden, mit Ausnahme einer Schlussrechnung, pauschal mit einem Betrag von 11,90 Euro/brutto bzw. 10,00 Euro/netto berechnet.
- 8.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SW Dülmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 8.6 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigten den:die Kund:in zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der:die Kund:in eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 8.7 Rückständige Zahlungen werden nach Fälligkeit in Textform angemahnt.
- 8.8 Die SW Dülmen berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 8.7 folgende Beträge:
 - 8.8.1 Pauschale je Mahnung: 2,00 €*
Die mit *) gekennzeichneten Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer
 - 8.8.2 Die SW Dülmen kann, wenn sie den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Diese Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.
 - 8.8.3 Bearbeitungsgebühr je Stundung / Ratenzahlungsvereinbarung 15,00 Euro/brutto (12,61 Euro netto).

8.8.4 Der:die Kund:in hat der SW Dülmen anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand der SW Dülmen nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Die SW Dülmen behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

- 8.9 Der:die Kund:in kann gegen Forderungen der SW Dülmen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 8.10 Der:die Kund:in leistet 11 gleich hohe monatliche Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Jahresverbrauchsabrechnung. Ändern sich während eines Abrechnungsjahres die Preise gemäß Ziffern 3.4-3.9 oder die Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 3.10, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Die SW Dülmen wird dem:der Kund:in die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die SW Dülmen die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird.
- 8.11 Soweit erforderlich werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.
- 8.12 Der:die Kund:in ist verpflichtet, Änderungen der Nutzung der Marktlokation bzw. des Jahresverbrauchs der SW Dülmen in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs / Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlich.
- 8.13 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem:der Kund:in die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats, die Barzahlung vor Ort und die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA Lastschriftmandat stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. SW Dülmen weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist.
- 8.14 Der:die Kund:in hat der SW Dülmen anfallende Kosten für Ansriftenermittlungen zu erstatten, sofern er:sie versäumt hat die entsprechende Mitteilung über seine:ihre Anschriftenänderung der SW Dülmen in Textform zukommen zu lassen.

9. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 9.1 Die SW Dülmen ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der:die Kund:in seinen:ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der:die Kund:in hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 9.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund:innen. Macht der:die Kund:in glaubhaft, dass sein:ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die SW Dülmen dies angemessen berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die SW Dülmen die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 8.10. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 9.3 Ist der:die Kund:in zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SW Dülmen in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 9.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 9.5 Ist der:die Kund:in in Verzug und kommt er:die nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen:ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die SW Dülmen die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des:der Kund:in.
- 9.6 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

10. Lieferverpflichtung

- 10.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die SW Dülmen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SW Dülmen gemäß Ziffer 12.2 beruht.
- 10.2 Die SW Dülmen ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist.
- 10.3 Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (verbrauchsabhängiges Entgelt deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern und Abgaben) kann SW Dülmen die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen. Das Recht der SW Dülmen zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt hiervon unberührt.
- 10.4 Wird der SW Dülmen die Erfüllung der Leistungspflicht durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss hat und deren

Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist die SW Dülmen von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Die SW Dülmen ist verpflichtet, den:die Kund:in unverzüglich, unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände hierüber zu benachrichtigen; sie wird darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihr dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

11. Haftung

- 11.1 Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die SW Dülmen dem:der Kund:in auf Anfrage jederzeit mit.
- 11.2 Die SW Dülmen ist verpflichtet, dem:der Kund:in auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber bzw. des Messstellenbetreibers zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 11.3 Die SW Dülmen haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung einschließlich der Nichterhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen. Auch haftet die SW Dülmen für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SW Dülmen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

12. Vertragsstrafe

- 12.1 Verbraucht der:die Kund:in Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SW Dülmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 12.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 12.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

13. Unterbrechung der Versorgung

- 13.1 Die SW Dülmen ist berechtigt, die Versorgung des:der Kund:in ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der:die Kund:in diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 13.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung seiner:ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SW Dülmen berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der:die Kund:in darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er:die seinen:ihren Verpflichtungen nachkommt. Die SW Dülmen kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 13.3 Mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung wird die SW Dülmen dem:der Kund:in über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren.
- 13.4 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem:der Kund:in drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 13.5 Die SW Dülmen wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der:die Kund:in die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 13.6 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind von dem:der Kund:in zu ersetzen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des:der Kund:in ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem:der Kund:in jederzeit gestattet.

14. Sonstiges

- 14.1 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 14.2 Die SW Dülmen darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. § 306 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Unbeschadet dessen haben die Vertragsparteien in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform zu kündigen.
- 14.4 Im Rahmen des zwischen dem:der Kund:in und der SW Dülmen bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet
- 14.5 Die SW Dülmen ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den:die Kund:in einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SW Dülmen Namen und Anschrift des:der Kund:in an die CEG Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des:der Kund:in, kann die SW Dülmen den Auftrag des:der Kund:in zur Energielieferung ablehnen. Hat die SW Dülmen aus einem anderen bestehenden oder bereits beendeten Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den:die Kund:in, ist sie ebenfalls berechtigt, die Belieferung des:der Kund:in abzulehnen.
- 14.6 Energieeffizienzhinweis: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz.einfach.energiesparen.de.
- 14.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist Dülmen soweit sich nichts anderes ergibt.

15. Informationen für Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG und Verbraucher nach § 13 BGB

- 15.1 Fragen oder Beschwerden im Sinne des §111a EnWG von Verbrauchern nach §13 BGB im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung als Haushaltskunde können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Dülmen GmbH, Alter Ostdamm 21, 48249 Dülmen), telefonisch (02594790080) oder per E Mail (verbraucherbeschwerden@stadtwerke-duelmen-gmbh.de) gerichtet werden.
- 15.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. SW Dülmen ist nach §§ 111a und 111b EnWG zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, Fax: 030 275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 15.3 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480 500 (Mo. Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Telefax: 030 22480 323, E Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.
- 15.4 Die SW Dülmen nimmt an keinen weiteren außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teil.

16. Anbieterkennzeichnung und Kundenservice

Stadtwerke Dülmen GmbH
Alter Ostdamm 21
48249 Dülmen
Geschäftsführer: Johannes Röken
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wilhelm Wessels
AG Coesfeld, HRB 6323
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE124468602

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der SW Dülmen sowie bei anderen Anliegen kann der:die Kunde:in sich jederzeit an den Kundenservice der SW Dülmen wenden.
Dieser ist wie folgt erreichbar:

Stadtwerke Dülmen GmbH
Alter Ostdamm 21
48249 Dülmen
Telefon: (0 25 94) 79 00-80
Telefax: (0 25 94) 79 00-53
E-Mail: kundenservice@stadtwerke-duelmen-gmbh.de
Montag-Mittwoch von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Stadtwerke Dülmen GmbH